

Welchen Selbstrecherche-Aufwand müssen Sie in der Lph 4 betreiben?

Leser fragen, die Redaktion antwortet

Hintergrund | Die Auskömmlichkeitsprüfung ist in den Landesvergabeetzen in unterschiedlicher Form enthalten. Der Bieter muss nachweisen, dass er sein Angebot ordnungsgemäß kalkuliert hat. Ob das der Fall ist, müssen Sie über seine Antworten aus Ihren gezielten Fragen herausfinden. Die Ergebnisse Ihrer Aufklärung müssen Sie dokumentieren. Und zwar so, dass sie von Außenstehenden nachvollzogen werden können (VK Thüringen, Beschluss vom 26.09.2016, Az. 250-4002-6249/2016-N-074-EF, Abruf-Nr. 189484).

PRAXISHINWEIS | Wenn Sie Auftraggeber bei der Vergabe beraten, müssen Sie in Ihre Honorarkalkulation auch den Aufwand für Aufklärungsmaßnahmen einbeziehen. Ob diese Leistungen Grundleistungen sind, ist umstritten.

► Haftung

Müssen Auskünfte der Baubehörde vollständig und richtig sein?

| Die Klärung der Genehmigungsfähigkeit und der Planungsbedingungen erfordert von Ihnen mehr als nur den Gang zum Bauamt. Insbesondere können Sie nicht erwarten, dass Sie vom Bauamt vollständige Auskünfte über eine bergbaurechtliche Vorgeschichte des Grundstücks erhalten, die die Notwendigkeit einer Vor-Ort-Untersuchung über die Tragfähigkeit des Baugrunds nahelegen. Das hat das OLG Köln klargestellt. |

PRAXISHINWEIS | Wenn Sie die Genehmigungsfähigkeit und die Planungsbedingungen klären, müssen Sie folglich auch die im konkreten Fall zuständigen Fachbehörden konsultieren, deren Auflagen Bestandteil der Baugenehmigung werden (z. B. Umwelt-, Denkmal-, Berg-, Stadtplanungs- oder Wasserwirtschaftsamt). Am besten sollten diese Abklärungen schriftlich erfolgen. Dann haben alle Beteiligten die Auskünfte schwarz auf weiß. Bei Industriebauten wird die Genehmigung nicht nach Landesbauordnung sondern nach Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Alle Genehmigungen haben eines gemein: Sie bündeln die Fachbeiträge der zuständigen Ämter in einem einzigen Genehmigungsbescheid (OLG Köln, Urteil vom 21.07.2016, Az. 7 U 17/15, Abruf-Nr. 189399).

► HOAI

Brückenplanung: Bodenverwertungskonzept als Grundleistung?

| Ein Leser fragt: Wir planen für die DB Brücken, für die wir die Grundleistungen der Lph 1 bis 4 (Ingenieurbau) bzw. Lph 2 und 3 (Tragwerksplanung) beauftragt bekommen haben. Nun wünscht unser Auftraggeber, dass wir die Massen für das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept ermitteln. Ist das eine Grundleistung? Ulrich Welter, öbuv Sachverständiger für Honorare für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen gibt die Antwort. |

Antwort | Zur Objektplanung gehört immer eine Aussage, wie überschüssiger Boden zu entsorgen ist. Das ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Soll das Material z. B. ins Eigentum der Baufirma übergehen und von dieser entsorgt werden, ist dies so ins LV aufzunehmen. Die daraus entstehenden Kos-

ten gehören zur KG 310 (DIN 276) und deshalb zu den anrechenbaren Kosten des Objekts (§ 42 Abs. 1 HOAI, „Baukonstruktion“). Muss der Boden wegen Kontamination entsorgt werden, gehören die Kosten zur Kostengruppe 213 (DIN 276). Sie sind nur anrechenbar, wenn der Planer mit dem Herrichten des Grundstücks beauftragt ist (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 HOAI). Ob Bodenmaterial verwertet werden kann oder entsorgt werden muss, ist gutachterlich zu untersuchen (Analytik – Laborleistung). Dies ist keine Grundleistung des Objektplaners. Der Objektplaner muss auf der Grundlage der Ergebnisse dann „hinweisen und beraten“ (werkvertragliche Nebenpflicht). Entscheidet sich der Bauherr für eine Verwertung, ist diese zu planen. Dabei stellt ein „Verwertungskonzept“ eine Besondere Leistung dar. Daraus können sich dann Bauwerke wie z. B. Bodenlagerflächen ergeben, die eigenständige Objekte i. S. der HOAI und separat zu planen und zu vergüten sind.

► Literaturtipp

Der Architekt und andere Bauwesen: Cartoons aus dem Alltag

| Wer sich und seine Profession mal aus der Sicht des Cartoonisten sehen will, und auch einen Sinn für Selbstironie hat, für den ist der 128-seitige Cartoon Band des Zeichners (und Architekten) Mike Hermans eine entspannende Lektüre für dunkle Herbsttage – oder auch eine Idee für das etwas andere Weihnachtsgeschenk. |

In 124 sogenannten Strips gewährt der Cartoonier Einblick in das Leben des Architekten Archibald und seine täglichen Auseinandersetzungen mit Bürokollegen, Kunden, Bauunternehmern, Bauämtern und der eigenen Familie. Ein hartes Arbeitsleben mit vielen Baustellen, deren Darstellung beim – zur Selbstironie fähigen – Betrachter meist (nicht immer) ein Schmunzeln hervorrufen dürften. Der Architekt und andere Bauwesen, Mike Hermans, 2016, DOM publishers Berlin, ISBN 978-3-86922-513-5, Hardcover, 18 Euro.

► Veranstaltungshinweis

General- und Subplanervertrag optimal gestalten und abarbeiten

| Wo sind die größten Vertragsgestaltungs- und -abwicklungsbaustellen, die sich für General- und Subplaner aktuell auftun, und welche Lösungen gibt es? Antworten liefert HOAI- und Vertrags-Experte Klaus D. Siemon in seinem Online-Seminar am Freitag den 02.12.2016 von 11:00 bis 13:00 Uhr. |

In dem Online-Seminar geht Siemon u. a. auf folgende Themen ein:

- Die fünf wichtigsten Honorarvereinbarungen mit dem Investor
- Generalplanerzuschlag: Wo kommt er am sinnvollsten her
- Schnittstellendefinitionen zwischen Generalplaner und Subplanern
- General- und Subplanerverträge: Die wichtigsten Urteile
- Lösungsmöglichkeiten für die „pay-when-paid“-Problematik
- BIM: Bekommt die Generalplanung im BIM-Zeitalter einen Schub?

Mehr Informationen inklusive einer Anmeldemöglichkeit finden Sie auf www.seminare.iww.de/wirtschaft/planungsbuero-professionell.

Sich selbst mal
aus der Brille des
Cartoonisten sehen



ONLINE-SEMINAR
Freitag 02.12. 2016
11:00 bis 13:00 Uhr